

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4 51588 Nümbrecht

Liebe Kunden, wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne persönlich für Sie da.

Besuchen Sie uns in der Schulstraße 4, hier helfen wir Ihnen bei allen Ihren Fragen rund um die Themen Strom, Wasser und Abwasser: zum Beispiel bei Hausbau, Umzug, An- oder Ummeldung.

Vormittags: Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Nachmittags: Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Sie können uns gerne auch anrufen, unsere Zentrale hat die Telefonnummer (02293) 9113-0.

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen - Wasser – der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH zu der »Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser« (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 – in der jeweils gültigen Fassung - gültig ab 20. September 2007

zu § 2 Vertragsabschluss

Die Gemeindewerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Tritt anstelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Der Vertrag kommt mit der Genehmigung des Antrages auf Wasseranschluss, der Anbohrung des Hausanschlusses und der Inbetriebnahme nach § 13 AVBWasserV zustande.

Mit der Unterschriftsleistung des »Antrages auf Wasserversorgung« erkennt der Kunde die AVBWasserV vom 20.06.1980, die »Ergänzenden Bedingungen« und die jeweils gültige »Preisliste« der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH an.

zu § 4 Art der Versorgung

Die allgemeinen Tarife ergeben sich aus der Anlage – Preisliste – zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

zu § 8 Baukostenzuschuss

Die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH erheben für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss. Als Baukostenzuschuss können bis höchstens 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dem örtlichen Versorgungsbereich zugeordneten Versorgungsanlagen betragen. Die Höhe richtet sich nach der katasteramtlichen Grundstücksfläche und der jeweils gültigen Preisliste. Er ist auch für Verteilungsanlagen zu zahlen, die vor dem 01.04.1980 hergestellt worden sind.

Der Baukostenzuschuss entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Zwei Wochen nach Zugang der Rechnung wird die Zahlungsaufforderung nach § 27 Abs. 1 AVBWasserV fällig. Von der Bezahlung kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

zu § 10 Hausanschluss

Der Anschluss an die Versorgungsleitung und jede Veränderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Gemeindewerken erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Eigengewinnungsanlagen bzw. Brauchwasseranlagen sowie der Betrieb sind anzeigepflichtig. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

Jedes anzuschließende Grundstück bzw. Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Gemeindewerke behalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die GWN für jedes dieser Gebäude, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Die Verlegung des Hausanschlusses wird von der GWN durchgeführt. Der Anschlussnehmer erstattet der GWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zwei Wochen nach Zugang der Hausanschlusskostenrechnung wird die Zahlungsaufforderung nach § 27 Abs. 1 AVBWasserV fällig. Von der Bezahlung kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist vom Grundstückseigentümer zu erstatten und wird von der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal abgerechnet werden.

zu § 11 Messeinrichtungen

Bei Hausanschlüssen über 30 m vom Verteilungsnetz sowie bei Weideanschlüssen ist ein Wassermesserschacht, nahe der Grundstücksgrenze, nach den Angaben der GWN zu installieren und der Wassermesser dort einzubauen. Ansonsten ist der Wassermesser unmittelbar nach Eintritt der Versorgungsleitung ins Gebäude zu installieren.

zu § 20, 24-26 Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Ablesung erfolgt jährlich. Der Wasserverbrauch wird für jeden Kunden getrennt abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beträgt 12 Monate (Abrechnungsjahr). Auf die voraussichtliche Jahresrechnung sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die am jeweiligen letzten Tag im Monat fällig werden. Der Abschlagsbetrag wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt.

Der GWN sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a. jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmers
 - b. jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände
- Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der GWN entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

zu § 27 Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug der Abschlagszahlungen oder Jahresrechnung wird ein Mahnentgelt gemäß Preisliste erhoben.

zu § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Der Aufwand für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung trägt der Anschlussnehmer. Die Entgelte werden gemäß Preisliste erhoben.